

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Geschäftsleitung | Datum: 12.05.2023 |
|--------------------------------|-------------------|

| Gremium                    | Termin     | Status     |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 27.06.2023 | öffentlich |

**TAGESORDNUNG:**

**Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates vom  
jeweils 07.05.2020; hier Ergänzung der Ausschüsse um einen Vergabeausschuss**

---

In der Vergangenheit mussten vermehrt Eilentscheidungen getroffen werden, da keine Stadtratssitzung anberaumt war.

Im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung vom 24.05.2023 wurde nun angeregt, diesbezüglich einen neuen (beschließenden) Ausschuss „Vergabeausschuss“ zu bestellen, damit in Ausnahmefällen kurzfristig im kleineren Rahmen dringende Aufträge mittels Beschluss vergeben werden können. Der Vergabeausschuss tagt gem. § 22 aufgrund der darin behandelten Themen nichtöffentlich. Eine Tagesordnung und Ladungsfrist ist nicht vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Vergabeausschuss aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern plus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden zusammensetzt und grundsätzlich (sofern unaufschiebbare Vergaben anstehen) im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenbesprechung tagt, die meist an jedem zweiten Mittwoch im Monat stattfinden. Eine gesonderte Sitzungsladung erfolgt hierzu nicht.

In diesem Zusammenhang sollte die Vergabegrenze in der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung für alle Ausschüsse auf 400.000 Euro festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind jedoch Vergabebeschlüsse weiterhin im Stadtrat zu fassen.

Hierzu sind die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates (jeweils vom 07.05.2020) wie folgt zu ändern bzw. ergänzen (rot):

**I. Satzung:**

**§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- b) den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umwelt- und Gesundheitsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Kultur- und Sozialausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Verkehrsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Vergabeausschuss,  
bestehend aus 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e **und g** genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **II. Geschäftsordnung:**

### **§ 8 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt.  
<sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### **1. Haupt- und Finanzausschuss**

- a) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
  - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **400.000 €** im

## Einzelfall

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **400.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **400.000 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von **400.000 €**
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **400.000 €** je Einzelfall.
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
  - die Wirtschaftsförderung
- b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen
- d) Er entscheidet auch über:
- die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten,
  - die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
  - den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
  - den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
  - die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insb. von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Kaufpreisfinanzierungsgrundpfandrechten bis zu einem Betrag von **400.000 €**
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **2. Bau- und Stadtentwicklungsausschuss**

Der Ausschuss beschließt über die Durchführung und Vergabe von Projekten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bis zu einem Kostenaufwand von **400.000 €**, sofern die Deckung gewährleistet ist und soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **3. Umwelt- und Gesundheitsausschuss**

Der Ausschuss beschließt über die Durchführung und Vergabe von Projekten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bis zu einem Kostenaufwand von **400.000 €**, sofern die Deckung gewährleistet ist und soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **4. Kultur- und Sozialausschuss**

Der Ausschuss beschließt über die Durchführung und Vergabe von Projekten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bis zu einem Kostenaufwand von **400.000 €**, sofern die Deckung gewährleistet ist und soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

#### **5. Verkehrsausschuss**

Der Ausschuss beschließt über die Durchführung und Vergabe von Projekten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bis zu einem Kostenaufwand von **400.000 €**, sofern die Deckung gewährleistet ist und soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

#### **6. Vergabeausschuss**

Der Ausschuss beschließt über die Durchführung und Vergabe von Projekten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bis zu einem Kostenaufwand von **400.000 €**, sofern die Deckung gewährleistet ist und soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

### **§ 25 Form und Frist für die Einladung**

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen, **mit Ausnahme zu den Vergabeausschusssitzungen**, eingeladen.

**Anlage 2 zur Geschäftsordnung:** (die Nummerierungen ändern sich entsprechend)

#### **6. Vergabeausschuss**

Erster Bürgermeister und 4 Mitglieder

|                      |           |                                |
|----------------------|-----------|--------------------------------|
| 1. Kramer Thomas     | Vertreter | Wild Christa, Merkel Werner    |
| 2. Bergmann Ernst    |           | Völkl Karin                    |
| 3. Pletz Hans-Dieter |           | Kiessling Margit               |
| 4. Dietz Thomas      |           | Loschge Adalbert, Gruber Horst |

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates (jeweils vom 07.05.2020) gem. den Vorschlägen der Verwaltung zu. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.